

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht - Ermittlungen innerhalb der Thüringer Polizei und Auswirkungen auf Journalistinnen und Journalisten

Aus den Antworten der Landesregierung auf meine Mündlichen Anfragen in den Drucksachen 7/8690 und 7/8948 geht hervor, dass gegenwärtig 32 Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht anhängig seien. In neun dieser Fälle seien auch Journalistinnen und Journalisten Teil der Ermittlungsverfahren, bei denen diese derzeit als Zeuginnen und Zeugen geführt würden. Aus der Antwort der Landesregierung in Drucksache 7/5171 auf meine Kleine Anfrage 7/2785 geht weiter hervor, dass in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 55 Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht geführt worden seien. Es ist nicht auszuschließen, dass darunter auch Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, nachdem in den Medien über Vorgänge im Geschäftsbereich der Landesregierung und nachgeordneten Behörden, insbesondere der Polizei, berichtet wurde oder weil sich Vertreterinnen und Vertreter von Medien mit Presseanfragen an Behörden beziehungsweise mit Anfragen direkt an Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte wandten. Es ist weitergehend nicht auszuschließen, dass mit den Ermittlungsverfahren auch die verfassungsrechtlich gesicherte Medienfreiheit beschränkt und Journalistinnen und Journalisten in der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinflusst werden.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5389** vom 20. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. März 2024 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Staatsanwaltschaft (§ 152 Abs. 2, § 160 Abs. 1 Strafprozessordnung - StPO -) und die Polizei (§ 163 Abs. 1 StPO), beim Vorliegen eines Anfangsverdachts Ermittlungen aufzunehmen (Verfolgungszwang/Strafverfolgungspflicht). Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Begehung einer Straftat als möglich erscheinen lassen. Die Polizei hat hierbei alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunklung der Sache zu verhüten und die zur Aufklärung des Sachverhaltes zweckmäßig und erforderlich erscheinende Maßnahmen zu treffen.

Somit ist durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (EV) nicht automatisch davon auszugehen, dass eine Straftat begangen wurde. Dies wird erst im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung festgestellt.

In der Landespolizeidirektion, Sachbereich Interne Ermittlungen (IE) erfolgt eine statistische Erfassung aller EV gegen Angehörige der Thüringer Polizei, auch wenn kein Zusammenhang mit der Dienstdurchführung besteht. Hierzu bestehen Meldeverpflichtungen der Behörden und Einrichtungen (BuE) gemäß der Dienst-anweisung über Zuständigkeit und Aufgaben der IE (DA IE). Die Meldungen werden dabei in den Jahren, in

welchen sie erfolgen, erfasst, auch wenn es sich um EV aus zurückliegenden Jahren handelt. Nach Erstellung des Jahresberichts der IE werden jedoch die EV aus vergangenen Jahren den Jahren zugeordnet, in welchen sie eingeleitet worden sind. In der Statistik werden die einzelnen EV erfasst. Sind mehrere Delikte unter einer Vorgangsnummer zu bearbeiten, so findet nur das Delikt mit der größten Strafandrohung Berücksichtigung. Aufgrund von Nachmeldungen von EV für die statistische Erfassung besteht die Möglichkeit, dass bei einer späteren Auswertung veränderte Fallzahlen vorliegen (Eingangstatistik). Auch werden im Zuge der regelmäßigen Überprüfung und Auswertung der Statistik erkannte Fehler und Doppelerfassungen bereinigt, was ebenfalls zu veränderten Fallzahlen führen kann.

1. In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2014 Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht geführt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Die angefragten Zahlen sind mit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht darstellbar. Deshalb wurde eine Sonderrecherche bei der IE durchgeführt. Hierbei ist zu beachten, dass auf Grund von Löschbeziehungsweise Aussonderungsfristen ein Teil der Daten nicht mehr recherchierbar ist. Die folgenden Fallzahlen beziehen sich nur auf die EV, die im Bereich IE bearbeitet beziehungsweise an diesen gemäß DA IE gemeldet wurden. Inwieweit durch Polizeidienststellen EV gegen Personen geführt wurden, die ebenfalls im § 353b StGB benannt sind, kann nicht beantwortet werden.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamtergebnis
Fallzahlen	28	32	31	38	25	20	21	35	14	244

Für das Jahr 2023 liegen noch keine validen Daten vor.

2. In wie vielen der nachgefragten Ermittlungsverfahren (Frage 1) wurde die mit den Ermittlungen beauftragte interne Ermittlung selbstständig tätig? In wie vielen der nachgefragten Ermittlungsverfahren (Frage 1) wurden die Ermittlungen durch Dritte initiiert, die nicht selbst Beamtinnen und Beamte der internen Ermittlungen sind, und welcher Polizeidienststelle oder welchem Bereich der Landesregierung waren diese zugeordnet (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Dazu liegen keine statistischen Daten vor.

3. Wie viele der nachgefragten Ermittlungsverfahren (Fragen 1 und 2) wurden zwischenzeitlich mit welchem Ergebnis abgeschlossen (das heißt, entweder wurden die Verfahren an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben oder die Verfahren wurden eingestellt)? Wie wurden diese Verfahrensschritte im Einzelnen begründet (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Ermittlungsverfahren)?

Antwort:

Die nachstehenden Angaben beruhen auf polizeilichen Erkenntnissen. Für das Jahr 2023 liegen noch keine validen statistischen Zahlen vor. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die aufgeführten Daten mit Stichtag 4. Dezember 2023 erhoben wurden. Durch neue Meldungen der zuständigen Staatsanwaltschaften können bei späteren Abfragen veränderte Zahlen vorliegen.

"Ausgang"/Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamtergebnis
zur rechtlichen Würdigung bei Staatsanwaltschaft								2	4	6
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft								1		1
kein EV eingeleitet					2	1	1	1		5
angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbestand	2	1	1	7	2		2			15
TB.,RW.o.Schuld liegt nicht vor (erwiesene Unschuld)					1		1		1	3

"Ausgang"/Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamtergebnis
TB, RW o. Schuld hins. Straftat liegt nicht vor						1		1		2
TB, RW o. Schuld hins. Straftat nicht nachweisbar					1			2	1	4
TB., RW. o. Schuld nicht nachweisbar		1				4	2	2	2	11
§ 170 (2) StPO	21	28	24	26	16	13	14	22	4	168
Verfahrenshindernis								1		1
sonstige Erledigungsart								1		1
nicht gemeldet	2	1	2	1			1			7
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs.1 StPO)		1	1	1	2			1	1	7
§ 153 (2) StPO				1						1
§ 153a StPO			1		1					2
§ 153a (1) StPO				1						1
§ 153a (2) StPO	1									1
§ 154 (1) StPO			1							1
Geldstrafe			1							1
Geldstrafe von 31 bis einschließlich 90 Tagessätzen						1		1		2
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe									1	1
Strafbefehl	2									2
Freiheitsstrafe mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre mit Bewährung				1						1
Gesamtergebnis	28	32	31	38	25	20	21	35	14	244

TB: Tatbestandsmäßigkeit / RW: Rechtswidrigkeit

4. In wie vielen der an die Staatsanwaltschaften abgegebenen Verfahren wurde Anklage erhoben und wie viele der Verfahren wurden mit welcher Begründung eingestellt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. In wie vielen Fällen, bei denen Anklage erhoben wurde, ist zwischenzeitlich das am zuständigen Gericht anhängige Verfahren mit welchem Ergebnis abgeschlossen worden (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Zu welchem konkreten Zeitpunkt wurden die nachgefragten Ermittlungsverfahren (Fragen 1 und 2) eröffnet (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Da die angefragten Daten nicht Bestandteil der geführten Statistik sind, müssten manuelle Recherchen zu jedem einzelnen EV in den polizeilichen Auskunfts- und Recherchesystemen beziehungsweise in den Ermittlungsakten durchgeführt werden. Dies stellt aufgrund der Fallzahlen einen sehr hohen Verwaltungsaufwand dar. Weiterhin würde diese Vorgehensweise aufgrund der rechtlichen Vorgaben zu Lösch- und Aussonderungsfristen bei einem Teil der registrierten EV zu keinem validen Ergebnis führen. Deshalb erfolgte keine Erhebung der angefragten Daten.

7. Inwieweit waren in den nachgefragten Ermittlungsverfahren (Fragen 1 und 2) Medienberichterstattungen das verfahrensauslösende Ereignis? Auf welche konkrete Medienberichterstattung (Datum, Medium, wesentlicher Inhalt) wurde dabei Bezug genommen (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Ermittlungsverfahren)?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Inwieweit war bei den nachgefragten Ermittlungsverfahren (Fragen 1 und 2) eine Presseanfrage von Journalistinnen und Journalisten das die Ermittlungen auslösende Moment (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 6.

9. Inwieweit war bei den nachgefragten Ermittlungsverfahren (Fragen 1 und 2) eine Anfrage von Journalistinnen und Journalisten bei Beamtinnen und Beamten der Polizei direkt das die Ermittlungen auslösende Moment (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 6.

10. In wie vielen der nachgefragten Ermittlungsverfahren (Fragen 1 und 2) wurden wie viele Journalistinnen und Journalisten als Beschuldigte geführt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Ermittlungsverfahren)?

Antwort:

Eine Sonderrecherche im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ergab keine Hinweise darauf, dass Journalistinnen oder Journalisten als Beschuldigte in den o. g. EV geführt werden.

Anmerkung: Journalistinnen und Journalisten kommen als Täter einer Straftat der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB) mangels Vorliegens der in § 353b Abs. 1 und 2 StGB bestimmten Eigenschaften regelmäßig nicht in Betracht. Zudem sind ihre Beihilfehandlungen nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung des Täters besteht, beschränken (vergleiche § 353b Abs. 3a StGB in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO).

11. In wie vielen der nachgefragten Ermittlungsverfahren (Fragen 1 und 2) wurden wie viele Journalistinnen und Journalisten als Zeuginnen beziehungsweise Zeugen geführt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Ermittlungsverfahren)?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 6.

Maier
Minister